BLÜTENSTADT LEICHLINGEN

AMTSBLATT
DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 35 Nummer 20 Datum 15.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

27 Wahlbekanntmachung zu den Stichwahlen für das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Landrates

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert -✆ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.
Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de – Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

27

WAHLBEKANNTMACHUNG

am **28. September 2025**
finden in der Stadt Leichlingen (Rheinland)
die **Stichwahlen für das Amt des Bürgermeisters und des Landrates**
statt.

1. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Leichlingen (Rheinland) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine repräsentative Wahlstatistik ist in keinem Wahlbezirk zu erheben.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In Leichlingen (Rheinland) sind alle Wahlräume (mit Ausnahme Kinder/Jugenddorf St. Heribert) barrierefrei, soweit es die Zugangsmöglichkeit betrifft.
   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Rathaus in 42799 Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
   Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweisdokument** sollen zur Wahl mitgebracht werden. Eins von beidem ist zwingend erforderlich.
   Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen die/der Empfänger*in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils zwei amtliche Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Wählenden haben bei der Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters und des Landrates jeweils **eine Stimme.** Auf dem Stimmzettel kann nur jeweils ein Bewerber für das **Amt des Bürgermeisters** und **das Amt des Landrates** gekennzeichnet werden.

   Der **Stimmzettel für die Stichwahl zum Amt des Bürgermeisters** ist **blau** und **für die Stichwahl zum Amt des Landrates** ist **rot** mit schwarzem Aufdruck.
   Der Stimmzettel muss von den Wählenden in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Außerdem ist die Beantragung online über die städtische Homepage möglich. Für die **Kommunalwahlen** wird ein **weißer Wahlschein** ausgestellt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Stichwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes und durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl bei der Stichwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen beschaffen: Einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen blauen Stimmzettel für Stichwahl zum Bürgermeister, einen amtlichen roten Stimmzettel für die Stichwahl zum Landrat, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
Die **roten Wahlbriefe** mit dem dazugehörenden Stimmzettel in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und dem unterschriebenen Wahlschein sind **so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen.** Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Stichwahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle (also im Rathaus beim Wahlamt direkt) abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
   Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

42799 Leichlingen (Rheinland), 15. September 2025

Der Wahlleiter
Im Auftrag
gez. Gröne